

2973/J XX.GP

der Abgeordneten Ing.Meischberger, Mag.Trattner und Kollegen  
an den Bundeskanzler

betreffend Regierungsvorlage für Privatfernsehen auf terrestrischer Basis

Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Kabel- und Satellitenrundfunk erlassen werden (Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz) legt in seinem § 1 Abs 1 fest: Die Veranstaltung von Fernsehen auf drahtlosem terrestrischen Weg bleibt eigenen bundesgesetzlichen Regelungen vorbehalten.

-Gemäß Art 52 Abs 1 B-VG ist der Nationalrat befugt, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen.

-Gemäß Art 77 Abs 1 B-VG sind zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen.

-Gemäß Art 77 Abs 2 B-VG wird der Wirkungsbereich der Bundesministerien durch Bundesgesetz bestimmt.

-Gemäß § 3 Z 2 Bundesministeriengesetz 1986 idF 1996 haben die Bundesministerien die Bundesregierung bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Vorlagen der Bundesregierung die Angelegenheiten des Wirkungsbereiches des betreffenden Bundesministeriums zum Gegenstand haben, vorzubereiten.

-Gemäß § 3 Z 3 Bundesministeriengesetz 1985 idF 1996 haben die Bundesministerien alle Fragen wahrzunehmen und zusammenfassend zu prüfen, denen vom Standpunkt der Koordinierung der vorausschauenden Planung der ihnen übertragenen Sachgebiete oder vom Standpunkt der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einrichtung und Arbeitsweise der Vollziehung im Bereich des Bundes grundsätzlich Bedeutung zukommt.

•Gemäß Teil 2 lit A Z 10 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1988 idF 1995 sind die Angelegenheiten des Hörfunks und Fernsehens, soweit sie nicht dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zustehen, dem Bundeskanzleramt zugeordnet.

Vor diesem Hintergrund ist das Bundeskanzleramt insbesondere auch dazu verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich dazu verpflichtet, im Rahmen des parlamentarischen Anfragerrechts darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit Arbeiten im Rahmen der Erstellung einer Regierungsvorlage für ein zukünftiges Bundesgesetz stattfinden, und in welchem Stadium sie sich befinden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

Anfrage

- 01) Wird das Bundeskanzleramt ein Bundesgesetz zur Veranstaltung von Privatfernsehen auf terrestrischem, drahtlosem Weg vorlegen ?
- 02) Wenn ja, bis wann wird diese Regierungsvorlage in ein Begutachtungsverfahren gelangen ?
- 03) Bis wann wird diese Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht werden ?
- 04) Wie wird das Zulassungsverfahren in dieser Regierungsvorlage im einzelnen gestaltet sein ?
- 05) Wie wird die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde für die Vergabe von

Privatfernsehlizenzen zuständig sein?

06) Wenn nein, welche andere Behörde wird für die Vergabe von Privatfernsehlizenzen zuständig sein, und wie wird sie zusammengesetzt sein bzw. bestellt werden ?

07) Wie viele Privatfernsehlizenzen werden zur Vergabe gelangen ?

08) Werden diese Privatfernsehlizenzen gesamtösterreichisch, und/oder regional und/oder lokal vergeben ?

09) Wenn nein, nach welche anderen Kriterien werden die Versorgungsgebiete ausgewählt werden ?

10) Wird man sich bei den Auswahl/Ausschlusskriterien für Privatfernsehveranstalter am § 5 Abs 1 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz bzw an den §§ 8 und 9 Regionalradiogesetz orientieren ?

11) Wenn nein, nach welchen anderen Kriterien werden die Privatfernsehveranstalter ausgewählt werden ?

12) Wird man sich bei den Beteiligungen von Medieninhabern an Privatfernsehveranstaltern am § 10 Regionalradiogesetz bzw § 6 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz orientieren ?

13) Wenn nein nach welchen anderen Kriterien werden die Beteiligungen von Medieninhabern an Privatfernsehveranstaltern bewertet werden ?

14) Wird im Verfahren zur Vergabe der Privatfernsehlizenzen analog dem § 15 Regionalradiogesetz das AVG zur Anwendung kommen, oder eine andere Verfahrensordnung, und wenn ja, welche ?

15) Wird vor der Vergabe der Privatfernsehlizenzen analog dem § 16 Regionalradiogesetz eine Stellungnahme der Länder oder einer anderen Gebietskörperschaft eingeholt , und welche Bindungswirkung für die Behörde hat diese Stellungnahme ?

16) Wird vor der Vergabe der Privatfernsehlizenzen analog dem § 16 Regionalradiogesetz eine Stellungnahme eines Expertenkollegialorgans wie des Hörfunkbeirates eingeholt, und welche Bindungswirkung für die Behörde hat diese Stellungnahme ?

17) Wie wird die Zusammensetzung dieses Expertenkollegialorgans ausgestaltet sein ?

18) Wird die Vergabe der Privatfernsehlizenzen analog dem § 17 Regionalradiogesetz für einen Zeitraum von 7 Jahren oder einen anderen Zeitraum erteilt und wenn ja für welchen ?

- 19) Werden die Privatfernsehlizenzen auf der Grundlage eines Frequenznutzungsplanes ausgeschrieben, und wenn ja wie ist dieser Frequenznutzungsplan ausgestaltet ?
- 20) Werden die Privatfernsehlizenzen in der Wiener Zeitung ausgeschrieben werden ?
- 21) Welche Bewerbungsfrist wird für die Antragstellung für eine Privatfernsehlizenz vorgesehen werden ?
- 22) Welche Inhalte haben die Anträge auf Erteilung einer Privatfernsehlizenz zu enthalten ?
- 23) Werden sich die Auswahlgrundsätze zur Erteilung einer Privatfernsehlizenz an den § 20 Regionalradiogesetz anlehnen, oder werden dem Verfahren andere Auswahlgrundsätze zu Grunde gelegt, und wenn ja, welche ?
- 24) Wird die Bildung von Veranstaltergemeinschaften vorgesehen sein ?
- 25) Wird analog der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes eine Kommission zur Wahrung des Privatfernsehgesetzes vorgesehen werden und wenn ja, wie wird diese zusammengesetzt sein ?